

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und des Besuchs von Geflügelausstellungen

vom 22.11.2016 Az 39-19b 26/23 AO 125/16

Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes²⁾ vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung³⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)⁴⁾ erlässt der Landrat des Main-Kinzig-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Main-Kinzig-Kreis halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

2. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Main-Kinzig-Kreis ab sofort verboten.

3. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Main-Kinzig-Kreis zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

¹⁾ Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564).

²⁾ Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

³⁾ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057).

⁴⁾ Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237).

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund durch eine Verordnung ein bundesweites Aufstellungsgebot erlässt. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen zu den jeweiligen Öffnungszeiten und auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises unter *Aktuelles_Bekanntmachungen* eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Entscheidung Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- ⇒ innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben wurde
- ⇒ schriftlich oder zur Niederschrift
- ⇒ beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises
 - o Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 - o Gutenbergstraße 2
 - o 63571 Gelnhausen

erheben.

Gelnhausen, 22.11.2016

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
gez.
Dr. Zimmer

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird hingewiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet,

dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung am Hessischen Landeslabor sind kostenfrei.